

ANERKENNUNG VON PRÜFUNGEN	gilt auch für die Studienzweige	TITEL DER ABGELEGTEN PRÜFUNGEN	NOTE	PRÜFUNGS-DATUM	ANERKENNUNG JA/NEIN	BEGUTACHTUNG/ BEGRÜNDUNG
Freie Wahlfächer 	BW, IBW, WINF				<i>nicht vom Studierenden auszufüllen</i>	
	VW & SozÖk					

Hinweis: Wird ein Anerkennungsbescheid nicht durch ein Rechtsmittel bekämpft, wird er rechtskräftig, das heißt, er wird unabänderbar, unanfechtbar, unwiderruflich und verbindlich. Prüfungen, die einmal anerkannt wurden, können daher nie wieder „gelöscht“ werden bzw. kann eine Anerkennung nie wieder rückgängig gemacht werden.

Antrag entgegengenommen:

Antrag bearbeitet: